

## **2. Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.11.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

### **Artikel II**

#### **§ 13 Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, 26.04.2024

gez.

-Eiben-

## 1. Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz In Euro
1	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b> Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Zeitgebühren erhoben werden, betragen die Gebührensätze je angefangener Viertelstunde:	
1.1	Für Mitarbeiter/innen bis zur Besoldungsgruppe A8 bzw. bis zur Entgeltgruppe E8	15,00
1.2	Für Mitarbeiter/innen der Besoldungsgruppe A9 und höher bzw. der Entgeltgruppe E9 und höher	19,00
2	<b>Vervielfältigungen und Ausdrucke</b>	
2.1	Vervielfältigungen mit hauseigenen Druckgeräten	
2.1.1	Schwarz/Weiß	
2.1.1.1	Format DIN A 4	0,10
2.1.1.2	Format DIN A 3	0,15
2.1.2	Farbe	
2.1.1.1	Format DIN A 4	0,45
2.1.1.2	Format DIN A 3	0,90
2.1.3	Formate größer als DIN A 3 bis DIN A 0 (Plotter)	10,00-20,00
2.2	Für Vervielfältigungen und Ausdrucke, die nicht mit hauseigenen Druckgeräten hergestellt werden, wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 sowie ggf. Auslagen erhoben	
3	<b>Abgabe elektronischer Daten</b>	
3.1	Abgabe von Datenträgern: Für die Abgabe von Datenträgern wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 sowie ggf. Auslagen erhoben.	Siehe Pos. 1
3.2	Abgabe elektronischer Daten auf elektronischem Wege (E-Mail oder andere): Für die Abgabe elektronischer Daten per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 erhoben.	Siehe Pos. 1
4	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
4.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
4.2.1	Vervielfältigung, die durch die Behörde selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	3,00
4.2.2	Vervielfältigung, die nicht durch die Behörde selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	6,00
4.3	Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung	Siehe Pos. 1
5	<b>Akteneinsicht und Niederschriften</b>	
5.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. sowie die Einsicht per Datensichtgerät (Monitore oder dgl.) sowie die Erteilung von Auskünften (so weit nicht Teil einer öffentlichen Auslegung) wird durch eine zeitbezogene Gebühr gem. Ziffer 1 veranlagt; die Akteneinsicht nach § 68 NBauO ist jedoch gebührenfrei.	Siehe Pos. 1

5.2	Die Aufnahme von Erklärungen oder Anträgen zur Niederschrift wird durch eine zeitbezogene Gebühr gem. Ziffer 1 veranlagt; die Aufnahme eines Widerspruchs zur Niederschrift ist jedoch gebührenfrei	Siehe Pos. 1
6	<b>Bauverwaltung</b>	
6.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Baugesetzbuch	85,00-100,00
6.2	Bescheinigung der gesicherten Erschließung eines Baugrundstücks	20,00
6.3	Für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, wird eine Gebühr gemäß Position 1 erhoben	Siehe Pos. 1
6.4	Erstellung Aufbruchgenehmigung i.V.m § 127 TKG	200,00
7	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b> Für die Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen wird eine Zeitgebühr nach Position 1 erhoben.	Siehe Pos. 1
8	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	40,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	40,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 8.1 und 8.2 fallen	40,00
9	<b>Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	
9.1	Entwässerungsgenehmigungen	67,00
9.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	67,00
9.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	164,00
10	<b>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe</b> , soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	50,00 bis 1.000,00

Norden, 26.04.2024

gez.

-Eiben-